

SATZUNG

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Regionalentwicklung Vorarlberg

eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in

Alberschwende

- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt deren gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Umsetzung der politischen Ziele des Landes, der Regionen und der Gemeinden, durch die sektorübergreifende Forschung und Entwicklung im Bereich der Verbesserung der Strukturen, durch die Entwicklung, Begleitung und Umsetzung von gemeinde- und regionsübergreifenden Projekten in nationalem und transnationalem Kontext, durch die Einbindung von Fachorganisationen in Projektarbeit, durch die Finanzierung und Vorfinanzierung von Kooperations-, Forschungs- und Strukturverbesserungsprojekten, durch die gezielte Know-how- und Kompetenzentwicklung im Bereich sektorübergreifende Zusammenarbeit im Land sowie durch Service für die Gemeinden, Regionen und Regionalmanagements.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Projektentwicklung, –begleitung und –management in den im Abs 1 genannten Bereichen,
 - b) Beschaffung der finanziellen Mittel für die o.a. Projekte,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Präsentationsflächen,
 - d) Abrechnung und Verwaltung der o.a. Bereiche,
 - e) Betrieb von erforderlichen Geschäftsstellen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) erforderliche Immobilien zu erwerben
 - c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Der Verein Regionalentwicklung Vorarlberg;
 - b) Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz bzw. Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg sowie juristische Personen, deren Mitglieder ausschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts sind (z.B. Gemeindeverbände)
 - c) Berufsverbände, die ihren Sitz oder das Tätigkeitsgebiet in Vorarlberg haben (z.B. Tourismusverband, Innungen);
 - d) Juristische Personen, die Zwecke verfolgen, die zu den im § 2 Abs 1 genannten kompatibel oder teilweise ähnlich sind (z.B. Energieinstitut Vorarlberg, werkraum bregenzwald, KäseStrasse Bregenzwald, vorarlberger holzbau_kunst);
 - e) Juristische Personen, die soziale Zwecke verfolgen;
 - f) Juristische Personen, die sich mit einer Investition an der Genossenschaft beteiligen;
 - g) Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet ist grundsätzlich das Bundesland Vorarlberg. Bei transnationalen Projekten kann sich das Tätigkeitsgebiet auch auf das Gebiet der europäischen Union bzw. Gesamteuropa erstrecken, wobei immer ein Vorarlbergbezug besteht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes;
- (3) die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft;

